

Die Beiträge an die Wohnungsauslagen kinderreicher Familien im Kanton Baselland

Autor(en): **Nussbaumer, Fritz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **17 (1942)**

Heft 11

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101471>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

effektiven Mehr- beziehungsweise Minderverbrauch nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Leerstehende Wohnungen, die nur so weit beheizt werden, als dies zur Verhinderung von Frostschäden notwendig ist, sind nur zu einem Drittel einzusetzen, der bezügliche Anteil fällt zu Lasten des Vermieters. Jedem Mieter ist am Schluß der Heizperiode eine detaillierte

Abrechnung und Aufteilung der Heizkosten auf die Beteiligten zuzustellen. Der Mieter oder sein bevollmächtigter Vertreter haben Anspruch auf die Einsichtnahme in die sachdienlichen Originalunterlagen; sie sind ferner berechtigt, den Anfang- und Endbestand und die Eingänge von Heizmaterialien zu kontrollieren.

Schweizerischer Mieterverband

Vor kurzem fand in Basel unter dem Vorsitz von Dr. F. Wieser eine Präsidentenkonferenz des Schweizerischen Mieterverbandes statt, an der 14 Sektionen vertreten waren. Die Konferenz besprach die Anwendung und die Auswirkungen der im Verlaufe der letzten Wochen erlassenen *Heizungsvorschriften*. Der Mieterverband und seine Sektionen seien bereit, in Verhandlungen mit den Organisationen der Hausbesitzer eine loyale Verständigung über die Anwendung der Vorschriften und Richtlinien zu schaffen, dagegen sei der Mieterverband der Ansicht, daß besonders die in der letzten Heizungs-

verordnung der Eidgenössischen Preiskontrolle enthaltenen «Empfehlungen» in rechtlich bindende Vorschriften umgewandelt werden müßten, um gerichtliche Streitigkeiten zu vermeiden. Weiter besprach die Konferenz die bisherigen Erfahrungen mit der bundesrätlichen Mieterschutzverordnung vom Oktober 1941 sowie die praktische Anwendung der Mietzinskontrolle, und er beschloß, in einer Eingabe an den Bundesrat den baldigen Erlaß einer Verordnung über die Kontrolle des Liegenschaftenshandels zu fordern.

AUS DER WOHNUNGSWIRTSCHAFT

Die Beiträge an die Wohnungsauslagen kinderreicher Familien im Kanton Baselland

In der Erkenntnis, daß die Wohnungsfrage einen wichtigen Teil der sozialen Frage überhaupt darstellt, haben sich Bund, Kantone und Gemeinden seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts in steigendem Maße mit wohnungspolitischen Aufgaben befaßt. Insbesondere der nach dem ersten Weltkriege um sich greifende Wohnungsmangel und das damit Hand in Hand gehende starke Steigen der Mietpreise ließen allenthalben staatliche Maßnahmen auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge wünschenswert erscheinen. Die öffentliche Wohnungsvermittlung wurde eingeführt, Staat und Gemeinden bauten selber Wohnungen oder förderten den gemeinnützigen Wohnungsbau, sei es durch Abgabe von Land im Baurecht, sei es durch Subventionen und andere Finanzierungshilfen verschiedener Art.

Auch der Kanton Baselstadt hat nach dem Kriege den Bau von Wohnungen durch verschiedene Aktionen unterstützt. Er hat in den Jahren 1919 bis 1922 auf eigene Rechnung 10 Wohnhäuser mit 108 Wohnungen erstellt und darüber hinaus durch Abschluß von Baurechtsverträgen, Gewährung von Grundpfanddarlehen und Übernahme von Genossenschaftskapital den Bau von Wohnungen durch gemeinnützige Wohn-genossenschaften gefördert. Für die besonders dringliche Erstellung von Wohnungen für kinderreiche Familien wurden an verschiedene Selbsthilfeorganisationen Subventionen à fond perdu ausgerichtet.

Außer diesen direkten Maßnahmen für die Förderung des Wohnungsbaues hat der Kanton Baselstadt durch die Gewährung von Beiträgen an die Wohnungsauslagen minderbemittelter kinderreicher Familien diesen die Miete einer geräumigen und sanitär einwandfreien Wohnung erleichtert. Die Geschichte dieser Beiträge ist, kurz gefaßt, die folgende:

Auf Grund eines Anfang 1926 im Großen Rat gestellten Anzuges berichtete der Regierungsrat unter anderem: «Das Einkommen minderbemittelter kinderreicher Familien reicht aber nicht aus, um eine dem Bedürfnis entsprechende Wohnung mieten zu können. Solche Familien sind gezwungen, sich Beschränkungen aufzuerlegen, welche Gesundheit und Moral der heranwachsenden Generation gefährden. Wir glauben deshalb, daß eine Mietzinsbeihilfe für kinderreiche Familien angesichts der hohen Mietpreise durchaus im Aufgabenkreis des Staates liegt.»

Am 4. November 1926 erließ dann der Große Rat, rückwirkend auf den 1. Januar 1926, ein Gesetz, wonach Familien mit mindestens vier minderjährigen Kindern, welche in gemeinsamem Haushalt leben, Beiträge an die Wohnungsauslagen erhalten, sofern das Familienhaupt seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbruch im Kanton Baselstadt niedergelassen ist. Ausländer müssen nachweisen, daß in ihrem Heimatstaate kinderreiche Schweizerfamilien ebenfalls Beiträge an die Wohnungsauslagen aus öffentlichen Mitteln erhalten, die nicht als Armenunterstützung betrachtet werden — eine Bestimmung, die praktisch auf eine Beschränkung des Gesetzes auf Schweizerbürger hinauslief.

Die Höhe der kantonalen Beiträge wurde folgendermaßen festgesetzt:

- a) Familien mit einem jährlichen Gesamteinkommen bis Fr. 2500.— 30 % der bezahlten Jahresmiete, im Maximum Fr. 350.—;
- b) Familien mit einem jährlichen Gesamteinkommen über Fr. 2500.— bis Fr. 3500.— 20 % der bezahlten Jahresmiete, im Maximum Fr. 200.—;

Unser Wandschmuck

Guter Wandschmuck ist nicht so sehr eine Sache des Geldbeutels, als vielmehr eine solche des Geschmacks. Was der Kitsch billiger ist als das gute Bild, ist in der

Regel der kitschige Rahmen teurer als der einfache Rahmen der guten Reproduktion, die als solche wirkt. Im übrigen sprechen unsere Illustrationen für sich selbst.



Kitschiges Schlafzimmerbild

(Photo: Schweizer Heimatwerk)



Steinhauers Mittagsmahl

(Wolfsberg-Druck, Bederstr. 109, Zürich 2)

c) Familien mit einem jährlichen Gesamteinkommen über Fr. 3500.— bis Fr. 4500.— 10 % der bezahlten Jahresmiete, im Maximum Fr. 100.—.

Als jährliches Gesamteinkommen wird das steuerbare Jahreseinkommen nach Abzug eines Betrages von Fr. 500.— für jedes minderjährige Kind betrachtet.

Das Gesetz von 1926 war auf vier Jahre begrenzt und sollte Ende 1929 außer Kraft treten. Da sich jedoch die 1926 gehegte Hoffnung auf eine Besserung der Wohnungsmarktlage bis zu diesem Zeitpunkte nicht erfüllte, wurde die Geltungsdauer des Gesetzes vom Großen Rat am 13. Juni 1929 auf unbegrenzte Zeit verlängert, wobei gleichzeitig die Mindestdauer des ununterbrochenen Aufenthaltes des Familienvorstandes von fünf auf drei Jahre herabgesetzt wurde. In dieser Form besteht das Gesetz noch heute, doch erfuhr es im Jahre 1941 eine noch zu behandelnde Erweiterung.

Die folgende Tabelle gibt über die Anzahl der Familien Auskunft, an deren Wohnungsauslagen Beiträge ausgerichtet wurden.

Zahl der Familien mit Beiträgen an die Wohnungsauslagen

Jahr	Zahl der minderjährigen Kinder					8 u. m.	Alle Familien
	3	4	5	6	7		
1926	—	239	104	58	21	18	440
1930	—	256	100	54	17	20	447
1935	—	266	126	62	26	12	492
1940	—	262	116	53	30	12	473
1941	598	325	118	49	26	15	1131

Im ersten Jahre wurden die Beiträge an 440 Familien ausgerichtet. In der Folge sank diese Zahl auf 374 im Jahre 1929 und stieg dann infolge der erwähnten Gesetzesrevision wieder

auf 447 im Jahre 1930. Das Maximum wurde mit 504 Familien 1937 erreicht. Im Durchschnitt aller fünfzehn Jahre 1926 bis 1940 wurden 459 Familien unterstützt.

Die Ausgliederung nach der Zahl der minderjährigen Kinder zeigt, daß die Familien mit vier Kindern am häufigsten sind. Familien mit acht und mehr Kindern sind selten; ihre Zahl hat im Laufe der Jahre eher abgenommen.

Welcher Prozentsatz aller kinderreichen Familien Basels nimmt die Beiträge in Anspruch? Leider liegen die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1941 noch nicht vor, so daß wir uns bei der Beantwortung dieser Frage auf die Volkszählung von 1930 stützen müssen. Damals gab es im Kanton 2181 Familienhaushaltungen mit vier und mehr Kindern, von denen 447, also etwas mehr als der fünfte Teil, Beiträge erhielten. Trotz der Bevölkerungszunahme dürfte die Zahl der kinderreichen Familien seit 1930 eher ab- als zugenommen haben, so daß 1940 wohl gegen 25 Prozent aller Familien mit vier und mehr Kindern die Beiträge bezogen haben dürften.

Nach den Erfahrungen und Beobachtungen der mit der Ausführung des Gesetzes beauftragten Stelle, des kantonalen Wohnungsnachweises, kann gesagt werden, daß diese Wohnungsfürsorge im allgemeinen wohlwärtig gewirkt hat. Die bei der Beratung des Gesetzes vertretene Befürchtung, die Beiträge könnten zu einer Mietpreissteigerung führen und so den Vermietern statt den Mietern zugute kommen, hat sich nicht verwirklicht. Zahlreiche Familien, die in der ersten Zeit noch in sanitärisch ungenügenden und für ihre räumlichen Bedürfnisse zu kleinen Wohnungen hausten, konnten sich dank den kantonalen Beiträgen besser ausgestattete und größere Wohnungen leisten.

Heute ist keine der beitragsberechtigten Familien in einer

eigentlichen Not- oder einer Einzimmerwohnung untergebracht, und während 1926 von 440 Familien 80 in Zweizimmerwohnungen lebten, wohnten 1940 von 473 Familien nur noch 25 in Wohnungen dieser Größe. Die durchschnittliche Zahl der Wohnräume pro Wohnung stieg von 3,13 im Jahre 1926 auf 3,56 im Jahre 1940. Im gleichen Zeitraum sank die Wohndichte, das heißt die Zahl der Bewohner pro Wohnraum, von 2,20 auf 1,88. Eine Verbesserung der Wohnungshygiene und der Wohnsitten ist dadurch sicher bei vielen Familien möglich geworden.

In den 16 Jahren 1926—1941 hat der Kanton Basel-Stadt insgesamt Fr. 1 814 184.— oder durchschnittlich pro Jahr Fr. 113 886.— für Wohnungsbeiträge an kinderreiche Familien aufgewendet. Eine sicher beachtenswerte Leistung.

Die Feststellung, daß die seit Kriegsbeginn eingetretene Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse die minderbemittelten kinderreichen Familien besonders schwer traf, mahnte zum Aufsehen. Es ist bekannt, daß die notwendigen Einsparungen im Familienhaushalt häufig durch das Mieten einer kleineren und schlechteren Wohnung erzielt werden, was jedoch eine Gefährdung von Gesundheit und Moral der heranwachsenden Generation mit sich bringen muß. Die Erkenntnis dieser Gefahren führte im Großen Rat am 16. Januar 1941 zur Überweisung eines Anzuges an den Regierungsrat mit dem Auftrag, es sei zu prüfen, ob nicht auch an Familien mit drei minderjährigen Kindern Wohnungsbeiträge auszurichten seien. In seinem Ratschlag zu diesem Anzug glaubte der Regierungsrat, diesem Begehren entsprechen zu sollen; auf seinen Antrag beschloß der Große Rat am 20. März 1941, daß als vorläufige Notmaßnahme die Beiträge an die Woh-

nungsauslagen in den Jahren 1941 bis 1943 auch an Familien mit drei Kindern ausgerichtet werden sollen.

Infolge dieses Beschlusses ist die Zahl der Familien, welche Beiträge an ihre Wohnungsauslagen bezogen, von 473 im Jahre 1940 auf 1131 im Jahre 1941 gestiegen. Unter diesen Familien befanden sich 598 mit drei und 533 mit vier und mehr Kindern; es hat also auch die Zahl der Beiträge an schon früher beitragsberechtigte Familien zugenommen, da eine Reihe von Familien, die sich bisher aus eigener Kraft durchbrachten, infolge der fortschreitenden Teuerung die staatliche Hilfe in Anspruch nehmen mußten. Die Aufwendungen des Kantons sind dementsprechend von Fr. 109 610.— im Jahre 1940 auf Fr. 234 952.— im Jahre 1941 gestiegen.

Mit der Einführung der Beiträge an die Wohnungsauslagen kinderreicher Familien im Jahre 1926 hat der Kanton Basel-Stadt den Weg praktischen Familienschutzes schon in einem Zeitpunkte beschritten, in dem dahinzielende Forderungen noch nicht so allgemein gestellt wurden, wie dies heute der Fall ist; mit der Ausdehnung der Beiträge auf die Familien mit drei Kindern wurde dem Postulate einer Teuerungsbeihilfe an die minderbemittelten kinderreichen Familien in einfacher Weise entsprochen.

Als eine soziale Maßnahme haben sich die Wohnungsbeiträge seit ihrer Einführung bewährt; eine Hebung der Geburtenhäufigkeit, die heute vielfach von solchen und ähnlichen Maßnahmen erhofft wird, haben sie nicht bewirkt. Dies war freilich bei der Einführung der Beiträge auch nicht ins Auge gefaßt worden.

Von Fritz Nußbaumer,
Leiter des Amtlichen Wohnungsnachweises.

Anmeldepflicht für leerstehende Wohnungen in Basel

Durch Verordnung vom 30. Oktober 1942 hat der Regierungsrat des Kantons Baselstadt die Anmeldepflicht für leerstehende Wohnungen ab 1. November 1942 eingeführt. Bisher waren die Hauseigentümer nicht zur Anmeldung der leerstehenden Wohnungen bei der öffentlichen Wohnungsvermittlungsstelle und zur Ausschreibung dieser Mietobjekte im Amtlichen Wohnungsanzeiger verpflichtet. Die nun auch in Basel zunehmende Verknappung des Wohnungsvorrates, welcher unter den heutigen Umständen verhältnismäßig rasch eine Zeit des Wohnungsmangels und der Wohnungsnot folgen kann, veranlaßte die Behörde zu dieser Maßnahme. Durch die Einführung der Anmeldepflicht ist der öffentlichen Wohnungsvermittlungsstelle jederzeit der Stand des Wohnungsmarktes

bekannt und sie ist in der Lage, die notwendigen und zweckmäßigen Maßnahmen vorzuschlagen oder zu ergreifen. Es wird nun der Behörde auch möglich sein, auf Grund genauer zahlenmäßiger Unterlagen die Frage zu beurteilen, wann eine Notwendigkeit zur Anwendung des Bundesratsbeschlusses betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot, vom 15. Oktober 1941, gegeben ist.

Die Anmeldung leerstehender Wohnungen hat innert 5 Tagen nach dem Freiwerden und die Abmeldung vermieteter Objekte innert 5 Tagen nach deren Vermietung zu erfolgen. Unterlassung der An- oder Abmeldung wird mit einer Geldbuße bis zu Fr. 100.— bestraft.

Fr. N.

Zement für Reparaturarbeiten

Das Büro für Bauwirtschaft hat in verdankenswerter Weise zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung im Baugewerbe eine beträchtliche Erhöhung der Zementzuteilungen für die Monate November und Dezember verfügt. Diese erstreckt sich auch auf die Straßenbaufirmen und Pflästereregeschäfte.

Die Zuteilungen erfolgen ausschließlich für Reparaturarbeiten. Der Zement darf nicht verwendet werden für Neubauten, inklusive Erstellen von Gartenmauern, -sockeln, -platten und dergleichen sowie Umbauten.

Um dem Beschäftigungsgrad der einzelnen Betriebe besser

Rechnung zu tragen, können die November- und Dezemberquoten separat oder zusammen bezogen werden.

Über die Verwendung des zugeteilten Reparaturzementes hat sich der Unternehmer wie üblich nachträglich auszuweisen.

Die Zuteilung erfolgt auf schriftliches Begehren des Unternehmers an das Büro für Bauwirtschaft (Reparaturarbeiten, Baugewerbe) KIAA, Bern, unter genauer Angabe der Firma und Adresse des Gesuchstellers. Für das Gesuch ist nicht das Formular B, sondern gewöhnliches Geschäftspapier zu verwenden.